

Abend-



Zeitung.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

50.

Donnerstag, am 14. December 1848.

Königliche Gnade von Gottes Gnaden.

Der Salzmagazin-Aufseher D... zu Neufahrwasser hatte sich am 20. December 1834 in einer Immediat-Vorstellung an den König gewendet, worin er u. A. folgende Worte gebraucht hatte:

„Meine Lage ist indessen so durchaus verzweiflungsvoll, daß ich es wage, Ew. Majestät mit der Wiederholung meiner allerunterthänigsten Bitte nochmals zu belästigen. Mein Gehalt ist auf längere Zeit im Voraus verpfändet und mein Ehrenwort dazu. Wird mir bis 1. Januar künftigen Jahres keine Hilfe, so bin ich verloren und muß aus der Welt scheiden. In Ew. Majestät Händen ruht jetzt ein Menschenleben, denn nie würde ich es gewagt haben, dieses hinzuschreiben, wenn mein Entschluß nicht unerschütterlich fest wäre. Ich darf ohne Hilfe den 2. Januar nicht erleben. Bestrafen Ew. Majestät mich für meine Verwegenheit, so hart Sie wollen, nur wollen Sie mein Leben und erhalten Sie den Meinigen den Versorger.“

In Folge dieser Vorstellung erging am 3. Januar 1835 an das Oberlandesgericht zu Marien-

werder folgende an den Justizminister erlassene Kabinetts-Ordnung:

Ich beauftrage Sie, den Salzmagazin-Aufseher D... in Neufahrwasser, welcher in der beiliegenden Vorstellung mit Selbstmord droht, wegen dieser verbrecherischen Aeußerung zur Untersuchung ziehen zu lassen.

Friedrich Wilhelm.

Das Oberlandes-Gericht zu Marienwerder erkannte am 17. April 1835,

daß der D... von der Anschuldigung, die Ehrfurcht gegen des Königs Majestät verletzt zu haben, nur vorläufig frei zu sprechen und die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig, indem der Angeschuldigte den gegen ihn streitenden Verdacht, die Absicht gehabt zu haben, die Ehrfurcht gegen den König verletzen zu wollen, nicht von sich habe ablehnen können, der Verdacht jedoch nicht von dem Belange sei, daß eine außerordentliche Strafe gerechtfertigt wäre.

Der Minister, welchem dieses Erkenntniß zur Bestätigung eingereicht wurde, legte jedoch die Akten dem Kriminalsenate des Kammergerichts zum Spruch vor, welcher am 6. Juni dahin erkannte: